

prüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammern bestimmen.* Letzteres Gesetz erging am 27. März 1872. Die Vorlage der allgemeinen Rechnung bedeutet keinen Finanzgesetzentwurf und kann daher an beide Kammern zugleich erfolgen. Beide Kammern haben in der Erteilung der Decharge formell freie Hand, sind aber materiell dazu verpflichtet, wenn der Nachweis etatsmäßiger Verwaltung geführt ist.

§ 12.

Der Staatsdienst.

Staatsdienst im weitesten Sinne ist alles organisch-funktionelle Handeln für die staatliche Gesamtperson Preußens. In diesem Sinne versehen namentlich auch die beiden obersten unmittelbar berechtigten Staatsorgane, der König und der Landtag, Staatsdienst. Im engeren und eigentlichen Sinne geht aber Staatsdienst nur auf das organisch-funktionelle Handeln, welches von Einzelindividuen oder Individuenmehrheiten namens und im Auftrage des Königs als des alleinigen Trägers der preußischen Staatsgewalt geübt wird und in persönlicher Arbeitsleistung besteht. Die Art der Arbeitsleistung, ob dieselbe geistiger oder mechanischer, höherer oder niederer Natur ist, macht keinen Unterschied.

Gewisse, im Interesse des Staates liegende Vorrichtungen kann der König dem staatlichen Gemeinwesen, dessen Willen er an und für sich darzustellen berufen ist, schon im Wege privatrechtlichen Vertrags